

Gebührenrecht

Höhe der GOZ-Zuschläge kann nicht frei vereinbart werden

Zur Frage, ob die Höhe der GOZ-Zuschläge frei vereinbart werden kann, hatte sich das GOZ-Referat im MBZ 11|2017 bereits klar positioniert. Trotzdem gab es in unserem Referat anlässlich einer bekannten Fortbildungsreihe, die jährlich im Frühjahr und Herbst Trainings-Seminare zur Abrechnung anbietet, erneut viele Anfragen zu diesem Thema. In diesen Seminaren wurde offenbar vermittelt, dass die Höhe der Zuschläge, die nach der GOZ zu bestimmten zahnärztlichen Leistungen erhoben werden dürfen, genauso wie die Höhe von Gebühren frei nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ vereinbart werden könnten. Auch im GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer wird diese Auffassung vertreten, wobei man wohl davon ausgeht, dass es sich bei den GOZ-Zuschlägen um „Gebühren“ handelt, weil diese Zuschläge im „Gebühren“-Verzeichnis der GOZ aufgeführt worden sind.

Die Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin vertritt diese Auffassung aber aus gebührenrechtlichen Gründen nicht.

§ 2 Abs. 1 und 2 der GOZ eröffnen bekanntlich die Möglichkeit, die Höhe der Gebühren mit dem Zahlungspflichtigen frei zu vereinbaren. In § 4 Abs. 1 GOZ wird der Begriff „Gebühren“ im Sinne der GOZ näher bestimmt. Dort heißt es: Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) genannten zahnärztlichen Leistungen.

Wofür stehen nun aber die Zuschläge aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ?

Die GOZ sieht Zuschläge zu bestimmten zahnärztlichen Leistungen bei Verwendung spezieller Instrumente oder Geräte (OP-Mikroskop, Laser) vor oder zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind.

Die Verwendung eines speziellen Instrumentes bei Erbringung einer Leistung oder Aufwendungen für Behandlungsutensilien oder Materialien stellen aber keine selbstständigen zahnärztlichen Leistungen dar, auch dann nicht, wenn vom Verordnungsgeber die Zuschläge dafür im Gebührenverzeichnis und nicht an anderer Stelle der GOZ aufgeführt worden sind.

In der GOÄ findet man dementsprechend unter § 2 Abs. 3 den Ausschluss, dass Zuschläge nicht nach § 2 Abs. 1 GOÄ (entspricht § 2 Abs. 1 GOZ) vereinbart werden dürfen. In der GOZ gibt es diesen direkten Ausschluss nicht. Aber es gibt bei allen nach der GOZ berechenbaren Zuschlägen die Bestimmung, dass diese nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig sind.

Daher bleiben wir bei unserer Auffassung, dass die Höhe der GOZ-Zuschläge nicht nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ frei vereinbart werden kann.

Daniel Urbschat
GOZ-Referat der ZÄK Berlin